



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel vom 11. März 2008

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Selsingen vom 04. März 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2008 vom 20. Februar 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2008 vom 21. Februar 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2008 vom 21. Februar 2008

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über den Erlass einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für einen Bereich westlich der Hindenburgstraße/nördlich des Lidl-Marktes in der Ortschaft Gnarrenburg vom 10 März 2008

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchwalsede vom 17. Januar 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2008 vom 19. Februar 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2008 vom 14. Februar 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2008 vom 12. Februar 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2008 vom 14. Februar 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2008 vom 14. Februar 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 27. März 2008

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

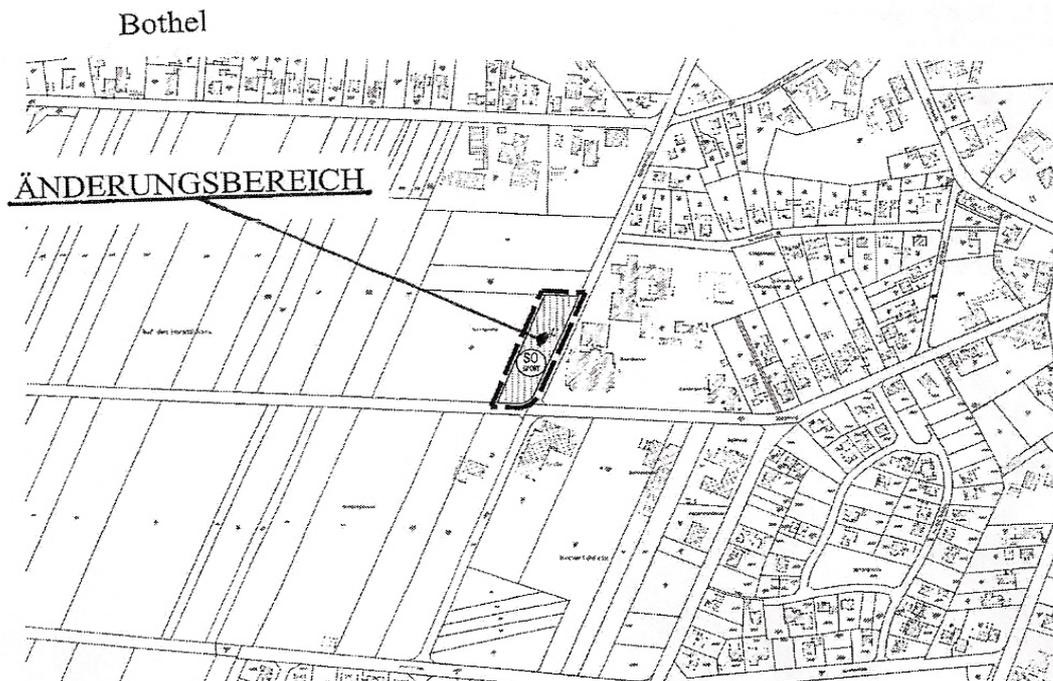
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung

Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 11.03.2008, Az.: 63 ROW - 61 72 60/80, die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel für eine Teilfläche in der Gemeinde Bothel genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Plangebiete für die genehmigten Teilbereiche sind aus den nachstehend abgebildeten Planskizzen ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu dieser Änderung wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht beim Bauverwaltungsamt der Samtgemeinde Bothel, Zimmer 20, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Bothel:
montags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
dienstags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Bothel, den 14.03.2008

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2008 Nr. 7

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung vom 04.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Selsingen wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird das Wort „Granstedt“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Selsingen, den 04.03.2008

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2008 Nr. 7

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 20.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.436.000,-- EUR
	in der Ausgabe auf	6.436.000,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.214.300,-- EUR
	in der Ausgabe auf	1.214.300,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.072.500,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2008 festgesetzt auf 31 v. H.

Tarmstedt, den 21.02.2008

Holle (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.03.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/120 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. April 2008

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2008 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	687.100,-- EUR
	in der Ausgabe auf	687.100,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	67.600,-- EUR
	in der Ausgabe auf	67.600,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 114.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 315 v. H. |

Breddorf, den 22.02.2008

Ringen (L. S.)
 Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Breddorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Breddorf, den 15. April 2008

Gemeinde Breddorf
 Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2008 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 21.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.967.500 Euro
	in der Ausgabe auf	1.967.500 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	432.700 Euro
	in der Ausgabe auf	432.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v. H. |

Fintel, den 21.02.2008

Riebesehl (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 15. April 2008

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2008 Nr. 7

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über den Erlass einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für einen Bereich westlich der Hindenburgstraße/nördlich des Lidl-Marktes in der Ortschaft Gnarrenburg

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 10. März 2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 (westlich der Hindenburgstraße/nördlich des Lidl-Marktes) beschlossen.

Auf Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 31. März 2008 in diesem Zusammenhang zur Sicherung seiner Planungsabsicht eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre gilt für das nachfolgend umrandete Gebiet:



Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Kartenursprung: 3499393 5916340
Maßstab: 1:5000

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gnarrenburg, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gnarrenburg, 31. März 2008

(L.S.)

Renken
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2008 Nr. 7

Satzung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchwalsede vom 26.02.2002

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchwalsede vom 26.02.2002, hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 17. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen auf die Gemeinde entfallende Anteil von 25 v. H. am beitragsfähigen Aufwand wird für die Straßenbaumaßnahme „Hinter den Höfen“ auf 60 v. H. geändert und festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kirchwalsede, 17. Januar 2008

(L. S.)

Lütjens
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2008 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 19.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	587.600,00 €
	in der Ausgabe auf	587.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	268.100,00 €
	in der Ausgabe auf	268.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 23.800,00 € festgesetzt.

Nachrichtlich:

Davon entfallen auf die Zwischenfinanzierung für den Grunderwerb von Baugebieten 18.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Sandbostel, 11.03.2008

Gerken
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02.04.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/096 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Sandbostel während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandbostel, den 15. April 2008

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2008 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 14.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	12.509.300 € 12.509.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	4.661.200 € 4.661.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.495.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.080.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	385 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		310 v. H.

§ 6

Ausgabensteigerungen bis zu 1 % des Haushaltsvolumens werden als unerheblich angesehen (AB zu § 87 Abs. 2 NGO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 4.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (AB zu § 89 NGO).

Scheeßel, den 14. Februar 2008

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07.04.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, den 15. April 2008

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2008 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 12.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	405.100,00 €
	in der Ausgabe auf	405.100,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	74.800,00 €
	in der Ausgabe auf	74.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	365 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Seedorf, 25.02.2008

Hinck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Seedorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Seedorf, den 15. April 2008

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2008 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 14.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.332.700,-- EUR
	in der Ausgabe auf	2.332.700,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	294.700,-- EUR
	in der Ausgabe auf	294.700,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 385.500,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	475 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer		315 v. H.

Tarmstedt, den 19.02.2008

Holle (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. April 2008

Gemeinde Tarmstedt

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2008 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 14.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	457.100 EUR
	in der Ausgabe auf	457.100 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	501.600 EUR
	in der Ausgabe auf	501.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 360 v. H. |

Tiste, 14.02.2008

Der Bürgermeister
Glattfelder

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tiste während der Dienststunden öffentlich aus.

Tiste, den 15. April 2008

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2008 Nr. 7

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 den Nahverkehrsplan für die Jahre 2008 - 2012 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 9 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Nach der Produktion der Schlussfassung erfolgt nunmehr die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Zweckverbandssatzung.

Der Nahverkehrsplan ist ab dem 31.03.2008 auf www.zvbn.de verfügbar. Außerdem wird der Nahverkehrsplan in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, zur Einsicht bereitgehalten.

Bremen, den 27. März 2008

Christof Herr
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2008 Nr. 7

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.